Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/12 14Os46/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Norm

StGB §142 B

Rechtssatz

Es macht keine Unterschied, mit welchem intellektuellen Aufwand ein latent vorhandener Behauptungswille aktiviert wird, weshalb der Annahme, das Opfer habe einen Widerstandsentschluß gefaßt, nicht entgegensteht, daß es sich dabei um eine "reine Reaktion" handelte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 46/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1990 14 Os 46/90
  Veröff: JBl 1990,805

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093888

Dokumentnummer

JJR_19900612_OGH0002_0140OS00046_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at